Weitra
Stadt | Gemeinde
3970 Weitra, NÖ
t: 0 28 56 / 50 06-0
f: 0 28 56 / 31 48
gemeindeamt@weitra.gv.at

Richtlinie zur Aufstellung von transportablen Werbeständern und Transparenten

Der Stadtrat der Stadt Weitra hat in seiner Sitzung am 24. April 2023, ein Regulativ zur Aufstellung von Werbeständern im Gemeindegebiet von Weitra wie folgt erlassen:

1. Plakatwerbung im Altstadtgebiet

Plakatwerbung mittels A-Ständer, Tafelständer, etc. ist im gesamten Altstadtgebiet von Weitra aus Gründen des Ortsbildes VERBOTEN, ausgenommen sind Ausnahmen laut Punkt c).
Ebenso ist das Anbringen von Werbetransparenten (zB. auf Zäunen und Geländern) in der Altstadt VERBOTEN, ausgenommen sind Ausnahmen laut Punkt d).

Sollten trotzdem derartige Werbeträger ohne Genehmigung aufgestellt werden, so werden diese unverzüglich durch die Mitarbeiter des städtischen Bauhofes entfernt. Die Stadtgemeinde Weitra ist berechtigt die anfallenden Kosten an den Verursacher zu verrechnen.

a) Altstadtgebiet

Als Altstadtgebiet im Sinne des Regulativs gilt die gesamte Altstadtfläche innerhalb der Stadtmauer sowie der Bereich vor dem Stadttor (Obere Landstraße ab der Kreuzung Schubertstraße), siehe beiliegende Skizze.

b) Werbeständer

Die vorliegende Regelung gilt für sämtliche Werbeständer, welche am öffentlichen Gut aufgestellt werden, insbesondere A-Ständer, Plakattafeln, Tafelständer, Beachflags, Hohlkammertafeln an Säulen und Masten und ähnliche Werbeträger.

c) Ausnahmen

Ausgenommen ist das Anbringen von Plakaten auf öffentlichen Liftfasssäulen und in den Schaukästen der Gemeinde, sowie in den Schaukästen der Einsatzorganisationen, politischen Parteien und Vereinen.

Das Aufstellen von Menütafeln für gastronomische Betriebe zur Präsentation von aktuellen Angeboten, ist gestattet. Es darf jedoch nur 1 Stück je Betrieb aufgestellt werden und es darf keine Dauerwerbung sein. Die Tafel muss direkt vor dem Eingangsbereich situiert werden und darf nur während der Öffnungszeiten im öffentlichen Bereich aufgestellt werden.

A-Ständer mit Informationen von besonderem öffentlichem Interesse, wie z.B.: Kundmachungen der Gemeinde, Informationen in Krisen- und Katastrophenfällen sind von der Verordnung ausgenommen.

d) Transparente

Das Aufhängen von Transparenten in der Obere Landstraße, Abschnitt Stadttor bis Rathausplatz ist nur durch den Bauhof nach vorheriger Genehmigung durch die Stadtgemeinde Weitra gestattet. Generell ist dieser Platz nur für Veranstaltungen bzw. Initiativen von überregionaler Bedeutung gedacht.

Weitra
Stadt | Gemeinde
3970 Weitra, NÖ
t: 0 28 56 / 50 06-0
f: 0 28 56 / 31 48
gemeindeamt@weitra.gv.at

Die Kosten für die Montage/Demontage werden durch den Stadtrat festgelegt und können im Anlassfall an den Veranstalter verrechnet werden.

e) politische Information

Das Aufstellen von Informationen für politischen Parteien vor Wahlen, Volksabstimmungen, Volksbefragungen und Volksbegehren ist gesetzlich geregelt. Die politischen Parteien sind angehalten dieses Regulativ im Altstadtgebiet ebenso zu beachten.

2. Plakatwerbung im restlichen Gemeindegebiet

Plakat- und Transparentwerbung ist nur für kulturelle Veranstaltungen, Veranstaltungen von Vereinen und Einsatzorganisationen, Veranstaltungen zur Bürgerinformation, Bürgerinitiativen sowie Ankündigungen politischer Parteien und Organisationen vorgesehen.
Die Aufstellung ist in einem angemessenen Zeitraum vor dem Ankündigungszweck erlaubt, nach Ablauf der Gültigkeit sind diese unverzüglich zu entfernen, Dauerwerbung ist generell verboten.

Bei der Auswahl von Aufstellungsorten sind folgende Punkte zu beachten:

- Das Aufstellen von Plakatständern und Werbetafeln auf Schutzinseln und Flächen von Kreisverkehren ist verboten.
- Der Fußgängerverkehr darf durch die Ständer nicht behindert werden.
- Es muss ständig eine Gehsteigbreite von mind. 1,50 m vorhanden sein.
- Seitlich zur Fahrbahn muss ein Abstand von mindestens 60 cm eingehalten werden.
- Auf Radfahranlagen ist das Aufstellen generell verboten.
- Bei Schutzwegen und Radfahrüberfahrten dürfen im Bereich von 10 m vor und nach der Übergang- bzw. Überfahrstelle keine Plakatständer aufgestellt werden.
- In Kreuzungsbereichen selbst und im Umkreis von 10 m, gemessen vom Schnittpunkt sich einander kreuzender Fahrbahnränder, dürfen keine Plakatständer aufgestellt werden.

Der Aufsteller der Plakatwerbung ist verpflichtet, Kontrollen durchzuführen um eventuell umgefallene Plakat- bzw. Dreieckständer wieder ordnungsgemäß aufzustellen bzw. sonstige Missstände (Verunreinigung durch herabgerissenes Papier) zu beseitigen.

Verunreinigungen, die durch die Aktivität entstehen, sind von Ihnen unverzüglich auf eigene Kosten zu entfernen.

Sollten Werbeträger gegen die zuvor genannten Punkte verstoßen, so werden diese unverzüglich durch die Mitarbeiter des städtischen Bauhofes entfernt und die Verrechnung der anfallenden Kosten durch die Gemeinde an den Verursacher durchgeführt.

Auf die Regelungen des § 82 STVO und dem NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 wird hingewiesen.

Der Bürgermeister:

Weitra
Stadt | Gemeinde

Kundgemacht: 25.04.2023

Abgenommen: 10.05.2023